



Beschlussvorlage

Drucksache VL-107/2021

- öffentlich -

Carina Soldan
Sachbearbeiter/In, Az

IV/6

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ortsbeirat Eckelshausen	16.06.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Orts-
umgehung Eckelshausen**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Verfahrensgebiet

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgebung Eckelshausen (B 62), wurde von Seiten Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Fulda, mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren beim Regierungspräsidium Gießen angeregt:

„das Planfeststellungsverfahren für die o. a. Maßnahme wurde mit der Offenlegung oder gesamten Planunterlagen am 12.07.2017 eingeleitet.

Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, ist aber für 2019 vorgesehen. Da das Vorhaben als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen ist und nach Planfeststellungsbeschluss eine zügige Verwirklichung sichergestellt werden soll, ist bereits jetzt die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angezeigt.

(...)

Das geplante Vorhaben greift örtlich in die gesamte landwirtschaftliche Infrastruktur ein, es durchschneidet landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit (Acker / Grünland), das landwirtschaftliche Wegenetz sowie das Gewässer- bzw. Grabennetz. In dem kleinparzellierten Realteilungsgebiet entstehen überproportionale viele Anschneidungen, die nachteiligen Auswirkungen sind bedeutend. Als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme wird das natürliche Gewässerbett der Lahn als zusätzliches Gerinne wiederhergestellt und erschwert ebenfalls eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen.

(...)

Die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG könnten den Landverlust, der in einem Enteignungsverfahren durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Betroffenen entstünde, auf einen größeren Kreis von Eigentümern durch anteilige Landabzüge verteilen. Nachteile für die allgemeine Landeskultur aufgrund von Zerschneidungsschäden an Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Veränderungen an den Grundstückszufahrten könnten gemindert oder beseitigt werden.

Das Flurbereinigungsverfahren wäre somit erforderlich, um

- *den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.*
- *die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu mindern, insbesondere Eingriffe in das bestehende Wegenetz auszugleichen sowie die Zerschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke und Bewirtschaftungseinheiten zu beseitigen.*

(...)“

Aus den vorstehenden Gründen ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG sinnvoll.

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist eine entsprechende Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich. Die sachgerechte Abgrenzung erfolgt durch das Amt für Bodenmanagement Marburg. In Zusammenarbeit mit diesem, wurde ein entsprechendes Verfahrensgebiet festgelegt. Dieses Verfahrensgebiet ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens ist auch eine Förderkulisse für Maßnahmen / Ausbauwünsche der Stadt Biedenkopf möglich. In der Regel handelt es sich dabei um Wegebau- oder Gewässerbau (z.B. Erneuerung Durchlässe), welche vorrangig einen landwirtschaftlichen Bezug bzw. Nutzen haben müssen. Diese Maßnahmen werden bei der Erstellung des Verfahrensgebietes, sofern diese am Rand liegen, bewusst berücksichtigt.

Daraufhin wurde ein erster Maßnahmenkatalog für mögliche Fördermaßnahmen erstellt und beim Amt für Bodenmanagement Marburg eingereicht. Dieser Maßnahmenkatalog beinhaltet u. a. die Sanierung der Zufahrt zum Sportplatz Eckelshausen, die Sanierung des Durchlasses „Mußbaches“ / „Brauners Wiese“ usw. Welche Maßnahmen in den sogenannten Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand der noch zu gründenden Teilnehmergeinschaft. Bei den vorgenannten Maßnahmen handelt es sich um zuschussfähige Ausführungskosten. Nach der Finanzierungsrichtlinie werden diese Kosten mit maximal 75 % gefördert. Die Förderung hängt von der bereinigten Ertragsmesszahl der betroffenen Gemarkung ab. Je schlechter die Beschaffenheit des Bodens, desto höher die Förderung. Für das Verfahrensgebiet der OU Eckelshausen trifft eine Förderung von 75 % zu. Die restlichen 25 %, der sogenannte Eigenanteil, fällt der Teilnehmergeinschaft (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) zur Last. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Kommune diesen Eigenanteil übernimmt, sodass der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.

Gemäß der Berechnung des Amtes für Bodenmanagement Marburg, können förderfähige Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von 815.000,00 € ausgeführt werden. Dies würde einem Eigenanteil von 203.750,00 € (25 %) entsprechen.

Anzumerken ist, dass nicht alle eingereichten Maßnahmen umgesetzt werden müssen oder können. Demnach würde sich die Gesamtsumme verringern und somit auch der Eigenanteil.

Aufgrund dessen, dass es sich bei den eingereichten Maßnahmen, um Maßnahmen handelt, die im gemeinschaftlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Infrastruktur dienen, wird eine Übernahme des Eigenanteiles von 25 % durch die Stadt Biedenkopf empfohlen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Derzeit noch nicht bezifferbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Sachstand bezüglich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens der Ortsumgebung Eckelshausen wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Eigenanteil für die Fördermaßnahmen durch die Stadt Biedenkopf übernommen wird und der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.